

Gemeinde – Urnenabstimmung vom 3. April 2022

Protokoll

über die

Ergänzungswahl für zwei Mitglieder in den Gemeinderat

Die Urnen waren an folgenden Zeiten und Orten aufgestellt:

Mittwoch, 30. März 2022

von	09.30 Uhr	bis	11.30 Uhr	in der Gemeindekanzlei Stein AR
von	14.00 Uhr	bis	16.30 Uhr	

Donnerstag, 31. März 2022

von	09.30 Uhr	bis	11.30 Uhr	in der Gemeindekanzlei Stein AR
-----	-----------	-----	-----------	---------------------------------

Freitag, 1. April 2022

von	09.30 Uhr	bis	11.30 Uhr	in der Gemeindekanzlei Stein AR
von	17.00 Uhr	bis	18.00 Uhr	

Samstag, 2. April 2022

von	19.00 Uhr	bis	20.00 Uhr	in der Gemeindekanzlei Stein AR und im ehemaligen Schulhaus Berg
-----	-----------	-----	-----------	---

Sonntag, 3. April 2022

Von	10.00 Uhr	bis	11.00 Uhr	in der Gemeindekanzlei Stein AR
-----	-----------	-----	-----------	---------------------------------

① Stimmberechtigte	② Eingelegte Wahlzettel	③ Ausser Betracht fallende Wahlzettel		④ In Betracht fallende Wahlzettel
		leere	ungültige	
1'042	431	9	1	421
		10		

⑤ Summe der Einzelstimmen (Kolonne ④ x Zahl der zu Wählenden)	⑥ Zahl der leeren Einzelstimmen	⑦ Zahl der ungültigen Einzelstimmen	⑧ Zahl der gültigen Einzelstimmen
842	24	0	818

Absolutes Mehr =	$\frac{\text{Zahl der gültigen Einzelstimmen (Kolonne ⑧)}}{\text{Zahl der zu Wählenden} \times 2}$	= 204.5
------------------	--	---------

Das Absolute Mehr beträgt **205 Stimmen**.

Die gültigen Stimmen entfallen auf:

Familien- u. Vorname	Wohnort	Stimmenzahl
Meier, Reto	Ziel 467, Stein AR	368
Tanner, Stefan	Fuchsloch 399, Stein AR	394
Vereinzelte		56
Total der gültigen Stimmen (wie Kolonne ⑧)		818

Das Absolute Mehr erreicht und damit gewählt sind:

Familien- u. Vorname	Wohnort	Stimmenzahl
Tanner, Stefan	Fuchsloch 399, Stein AR	394
Meier, Reto	Ziel 467, Stein AR	368

Stimmbeteiligung: 41.36 %

Vorstehendes Protokoll der heutigen Urnenwahl erklären als in allen Teilen richtig:

9063 Stein AR, 3. April 2022

Für das Zählbüro

Der Präsident:


Marco Wäckerlig

Die Aktuarin:


Olivia Schweizer

Rechtsmittel (Art. 62 Gesetz über die politischen Rechte)

¹ Wegen Verletzung des Stimmrechtes sowie wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen kann beim Regierungsrat von Appenzell A.Rh. Beschwerde geführt werden.

² Die Beschwerde ist innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegundes, spätestens jedoch am 3. Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse einzureichen. Der Regierungsrat entscheidet endgültig